



Satzung des BERTONE X1/9 CLUB DEUTSCHLAND

§ 1 Name und Sitz:

Der BERTONE X1/9 CLUB DEUTSCHLAND

Als Sitz gilt die Anschrift der Mitgliederverwaltung.

§ 2 Zweck:

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Gemeinschaft der X1/9 Besitzer und Liebhaber. Das Unternehmen gemeinsamer Ausfahrten und Veranstaltungen. Die Erkundung der Geschichte des Fahrzeugs sowie die Sicherstellung der Ersatzteilversorgung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Die Durchführung von gemeinsamen Ausfahrten, der Organisation von Stammtischen, der Durchführung von überregionalen Treffen. Kontaktaufnahme mit dem ehemaligen Hersteller und Importeur sowie mit Ersatzteillieferanten.

§ 3 Eintragung und Gemeinnützigkeit:

Der Verein strebt keine gemeinnützige Anerkennung und keine Eintragung in das Vereinsregister an.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsordnung:

Ergänzend zur Satzung besteht eine Geschäftsordnung welche durch das Organisationsteam erstellt wird und durch die Beschlüsse des Organisationsteams fortgeschrieben wird.

Sinn der Geschäftsordnung ist es alle zu regelnden Angelegenheiten festzustellen die nicht in der Satzung erfasst sind und deren Veränderung keine Satzungsveränderung notwendig machen soll.

§ 5 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft:

6.1 Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

6.2 Über den schriftlichen Antrag entscheidet die Mitgliederverwaltung. Die Mitgliedschaft beginnt mit Aushändigung der Aufnahmeunterlagen.

6.3 Die Mitgliedschaft endet

6.3.1 mit dem Tod des Mitgliedes.

6.3.2 durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an die Mitgliederverwaltung. Sie ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres ohne Kündigungsfrist zulässig.

6.3.3 wenn die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages um mehr als 1 Monat überschritten ist ohne weitere Ankündigung.

6.3.4 durch Ausschluss aus dem Verein.

Die Verwendung der Mitgliederliste zu Zwecken der Geschäftsanbahnung (Werbung für Versicherung Finanzielle Schädigung des Vereins durch Abschluss vom dafür nicht berechtigten Geschäfte.

Ein Mitglied welches in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Organisationsteams aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben - Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Einspruch beim O-Team einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht des Einspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Beschluss.

6.4 Ehrenmitglied / Ehrenorganisationsteammitgliedschaft.

Besonders verdienten Mitgliedern oder Organisationsteammitgliedern kann die Ehrenmitgliedschaft erteilt werden. Es gelten für diese die gleichen Rechte und Pflichten wie für die anderen Mitglieder mit der Ausnahme der Beitragszahlung.

§ 7 Organe:

Die Organe des Vereins sind:

1. Das Organisationsteam
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Das Organisationsteam:

8.1 Mitglieder mit besonderen Rechten und Pflichten bilden das Organisationsteam (nachfolgend O-Team genannt). Die Berufung in das O-Team erfolgt durch das bestehende O-Team und muss mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. O-Teammitglieder müssen Clubmitglieder sein. Die Abberufung aus dem O-Team erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch Austritt aus dem O-Team.

8.2 Die Aufgabe des O-Teams ist die Aufrechterhaltung des Clublebens und der Clubverwaltung sowohl im Innen als auch im Außenverhältnis. Zu diesem Zweck erhalten O-Teammitglieder entsprechende Handlungsbefugnis durch die Mitgliederversammlung eingeräumt. Für die Aufgabenerfüllung werden einzelne Ressorts gebildet welche alle Aufgabenbereiche des Vereinslebens abdecken. Näheres zu den Aufgaben des O-Teams und Anzahl der O-Teammitglieder regelt die Geschäftsordnung.

8.3 Beschlüsse des O-Teams sind bindend. Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefällt, es sei denn es wird dies ausdrücklich während der Sitzung anders beschlossen.

8.4 Die Mitgliederzahl des O-Teams ist im Wesentlichen auf die Ressorts zu beschränken.

8.5 Jedes O-Teammitglied hat eine Stimme, auch wenn mehrere Ressorts von einem O-Teammitglied ausgeführt werden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung - Öffentliche Organisationsteamsitzung:

9.1 Die öffentliche Sitzung ist jährlich einmal abzuhalten.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch einfachen Brief an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder, oder durch Veröffentlichung im Vereins-Mitteilungsblatt. Alternativ dazu kann die Einladung per E-Mail erfolgen, das E-Mail gilt als angekommen wenn keine Fehlermeldung erfolgt, es wird keine Empfangsbestätigung erwartet, es erfolgt keine erneute Einladung.

9.2 Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist bis spätestens eine Woche vor der Veranstaltung anzuzeigen, angemeldeten Mitgliedern wird die vom O-Team überarbeitete Tagesordnung zugestellt. Nicht angemeldete Mitglieder haben keinen Anspruch auf die überarbeitete Tagesordnung, können jedoch soweit die räumlichen Verhältnisse dies zulassen bei der Versammlung anwesend sein. Gäste zur O-Teamsitzung sind zugelassen solange es bei Eröffnung der Sitzung kein Widerspruch durch das O-Team erfolgt.

9.3 Auf Antrag und bei Zustimmung der Mitgliederversammlung können weitere Tagesordnungspunkte zur Sitzung aufgenommen werden.

9.4 Aufgaben der Mitgliederversammlung.

9.4.1 Entgegennahme der Ressortberichte, insbesondere des Kassenberichtes und Entlastung der Ressortleiter

9.4.2 Berufung / Abberufung von O-Teammitgliedern.

9.4.3 Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.

9.4.4 Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung. Dafür ist die Anwesenheit aller O-Teammitglieder notwendig. Diese Beschlüsse müssen mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

9.4.5 Beschlüsse über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss.

9.5 Das O-Team hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

9.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass aufzubewahren und zu veröffentlichen ist.

§ 10 Mitgliedsbeiträge:

Von den Mitgliedern werden Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen gefordert. Die Art und Höhe beschließt die Mitgliederversammlung und ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens:

Die Auflösung bedingt das Erscheinen aller O-Teammitglieder und eines 2/3 Mehrheitsbeschlusses.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt der Kassen- und Bankbestand zu gleichen Teilen an die zu diesem Zeitpunkt noch dem Verein angehörenden Mitglieder. Über den Verbleib von Unterlagen, Beständen etc. ist in der Auflösungsversammlung zu entscheiden.

Niedergeschrieben und Festgestellt am: **27.11.2017**

Abgezeichnet durch:

La Greca Gero
Wirlitsch Gerd
Kirchmann Claas
Lange Heiko
Probst Patrick
Offermann Markus
Alker Torsten